

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dennis Haustein (CDU)**

vom 31. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. August 2025)

zum Thema:

**Gefährliche Fenster- und Balkonwürfe – wiederholte Vorfälle an der Landsberger Allee**

und **Antwort** vom 21. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2025)

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23371  
vom 31. Juli 2025  
über Gefährliche Fenster- und Balkonwürfe – wiederholte Vorfälle an der Landsberger  
Allee

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Straftaten und Vorfälle wurden seit 2020 an den Hochhäusern in der Landsberger Allee 273/275, 13055 Berlin (bzw. im direkten Umfeld) gemeldet? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Ereignis.

Zu 1.:

Eine Veröffentlichung der hausnummerngenauen Kriminaldaten zur Anschrift Landsberger Allee 273/275, 13055 Berlin würde einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter der betreffenden Anschrift Wohnenden und Gewerbetreibenden oder diesen Ort besuchenden bewirken. Daher kann nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs der Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Personen eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung nicht erfolgen. Diese Angaben werden gesondert übermittelt.

2. Wie viele Vorfälle von geworfenen Gegenständen aus Fenstern oder von Balkonen wurden seit 2020 vor Ort registriert. Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Vorfall.

Zu 2.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

3. Welche rechtlichen Konsequenzen drohen Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände aus Fenstern oder von Balkonen werfen?

Zu 3.:

Die strafrechtliche Bewertung derartiger Handlungsweisen hängt vom konkreten Einzelfall ab. In Betracht kommt ein weites Spektrum an Straftaten, angefangen von fahrlässiger Körperverletzung bis hin zu Tötungsdelikten.

4. Sind Vorfälle bekannt, bei denen in den letzten drei Jahren in Lichtenberg Gegenstände aus Fenstern oder von Balkonen geworfen wurden? Wurden die Täter ermittelt, welche Straftaten wurden ihnen vorgeworfen und wie sieht das Strafmaß aus? Bitte um Erläuterung.

Zu 4.:

Vorfälle dieser Art sind bekannt und wurden auch zur Anzeige gebracht. Da eine automatisierte Auswertung nicht möglich ist, können jedoch keine validen Aussagen dazu gemacht werden, um wie viele Fälle es geht, in wie vielen Fällen Täter identifiziert werden konnten und welche Ergebnisse in aus diesem Anlass eingeleiteten Strafverfahren vorliegen.

5. Welche Gegenstände wurden bei diesen Vorfällen am häufigsten geworfen?

Zu 5.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

6. Wie bewertet der Senat den Umgang mit minderjährigen Tatverdächtigen bei gefährlichen Vorfällen wie dem Werfen von Gegenständen aus Fenstern oder von Balkonen, und in welchen Fällen können Eltern zivil- oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden – bzw. welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Taten insbesondere durch minderjährige Täter präventiv zu verhindern?

Zu 6.:

Die Sanktionierung strafrechtlich relevanten Verhaltens obliegt den unabhängigen Gerichten und ist durch den Senat nicht zu bewerten.

In strafrechtlicher Hinsicht kann eine Strafbarkeit der Eltern in Abhängigkeit von den konkreten Umständen gegeben sein kann, zum Beispiel wenn diese vorhandene Gefahrenlagen nicht abstellen oder bekannte Handlungsweisen ihrer Kinder nicht unterbinden. Eltern können jedoch nicht grundsätzlich für Straftaten ihrer Kinder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, sondern nur für Straftaten, derer sie sich selbst schuldig gemacht haben (z. B. durch Unterlassen oder bei Verletzung ihrer Erziehungs- und Fürsorgepflicht gemäß § 171 StGB). Die Strafbarkeit wird dabei stets für den jeweiligen Einzelfall bewertet.

Zivilrechtlich haften Eltern nach § 832 BGB dann für ihre Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Wann eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern vorliegt, ist immer vom Einzelfall abhängig. Entscheidend ist das Alter, die individuelle Reife, die Eigenschaften des Kindes sowie die Situation, in der der Schaden entstanden ist. Je älter das Kind ist, umso geringer wird in der Regel die Aufsichtspflicht der Eltern.

Minderjährigen strafmündigen Tatverdächtigen wird bereits im Vorverfahren ein Beratungsangebot durch die Jugendhilfe im Strafverfahren unterbreitet. Innerhalb der Beratungstermine mit den Eltern und den Jugendlichen erfolgt eine Straftataufarbeitung, so geständige Einlassungen vorliegen.

Des Weiteren werden in allen Bezirken als eines der Ergebnisse aus den Jugendgewaltgipfeln Teams für Prävention und Intervention bei Kinder- und Jugenddelinquenz aufgebaut, welche bei devianten und delinquenten Verhaltensweisen aufsuchend tätig werden. Dabei werden bereits Kinder in der Altersgruppe ab 10 Jahren berücksichtigt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Kooperation mit den Direktionen der Polizei Berlin.

Sofern die Notwendigkeit besteht, können entwicklungsfördernde Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz und nach dem SGB VIII eingeleitet werden.

Darüber hinaus finanziert der Berliner Senat gesamtstädtisch und die Berliner Bezirke mit ihren Mitteln der hinausreichenden Jugendsozialarbeit (Streetwork) ein breites Spektrum an sportorientierter Jugendsozialarbeit sowie Angebote in Jugendeinrichtungen, damit Kinder und Jugendliche ein umfangreiches Angebot zur Freizeitgestaltung und zum sozialen Lernen zur Verfügung haben. Aus Sicht des Senats stellen die Maßnahmen wirkungsvoll Ansätze zur Vermeidung von Straftaten dar.

7. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um die zunehmenden und potenziell lebensgefährlichen Vorfälle von Fenster- und Balkonwürfen in Berliner Wohnquartieren einzudämmen – oder muss aus Sicht des Senats erst ein Mensch zu Schaden kommen, bevor wirksam gehandelt wird?

Zu 7.:

Kriminalpräventive Maßnahmen sind grundsätzlich wirkungsorientiert ausgerichtet und werden datenbasiert abgeleitet. Zum Phänomen der „potenziell lebensgefährlichen Vorfälle von Fenster- und Balkonwürfen in Berliner Wohnquartieren“ liegen derzeit noch keine aussagekräftigen Daten vor, welche für die Erstellung eines konkreten Präventionskonzeptes herangezogen werden könnten.

Berlin, den 21. August 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport